

1970	Ausgegeben zu Bonn am 15. April 1970	Nr. 29
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 70	Dritte Verordnung zur Änderung der Essenzen-Verordnung <small>Bundesgesetzbl. III 2125-4-34</small>	321
8. 4. 70	Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute (Verordnung zu § 207 des Arbeitsförderungsgesetzes)	325

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	326
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	326

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Essenzen-Verordnung**

Vom 1. April 1970

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 6 und Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Essenzen-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 747), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Essenzen-Verordnung vom 15. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 227), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) In Anlage 1 Nr. 1 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen dürfen zur Herstellung von Essenzen oder Grundstoffen nicht verwendet und anderen Lebensmitteln bei der Herstellung nicht zugesetzt werden.

(2) In Anlage 1 Nr. 2 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen dürfen nur bei der Herstellung dort bezeichneter Lebensmittel oder zur Herstellung von Essenzen

oder Grundstoffen, deren Verwendung sich auf diese Lebensmittel beschränkt, verwendet werden; die dort festgesetzten Höchstmengen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Behältnisse, in denen chininhaltige alkoholfreie Getränke gewerbsmäßig an den Verbraucher abgegeben werden, müssen in deutscher Sprache, deutlich sichtbar und in leicht lesbaren Schrift mit der Angabe „chininhaltig“ versehen werden.

(4) In Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 3 dürfen die Angaben „handelsüblich“, „leicht“, „unschädlich“ oder ähnliche Angaben nicht gebraucht werden.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Essenzen mit einem Gehalt an in Anlage 3 Nr. 5 und 6 aufgeführten fremden Stoffen dürfen nur als Zusatz bei der Herstellung von Zigarren, Zigaretten oder Rauchtabak verwendet werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Verkehr gebracht werden“ durch die Worte „abgegeben werden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) die Menge der in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Stoffe, die in einem Kilogramm der Essenz enthalten sind;“.

- bb) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:
 „f) die Menge der in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Stoffe, die in einem Liter des Grundstoffes enthalten sind;“.
- cc) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:
 „e) die Menge der in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Stoffe, die in einem Liter oder Kilogramm dieser Lebensmittel enthalten sind;“.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
 „(3) Werden Essenzen, Grundstoffe oder Lebensmittel nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bei der Herstellung von Lebensmitteln abgegeben, so entfällt die Verpflichtung zur Kennzeichnung durch die in Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben, wenn diese Angaben durch eine schriftliche Erklärung bei der Warenabgabe ersetzt werden; der Empfänger ist verpflichtet, die schriftlichen Erklärungen zu seinen Geschäftsaufzeichnungen zu nehmen. Im übrigen entfällt die Verpflichtung zur Kennzeichnung durch die in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Angaben, wenn sich diese Angaben aus Gebrauchsanweisungen ergeben, die den Packungen oder Behältnissen beigelegt sind.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Essenzen oder Grundstoffen nach § 5 Abs. 2 kann abweichend von § 4 e Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes auf einen Gehalt an natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen hingewiesen werden.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. bei der Abgabe von Lebensmitteln im Versandhandel, unbeschadet der Kenntlichmachung der Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen nach den Nummern 1 und 2, außerdem in den Angebotslisten;“.
- Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 in Anlage 1 Nr. 1 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen verwendet oder zusetzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen verwendet,
 3. Essenzen, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 9 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, nach dieser Verordnung zugelassene fremde Stoffe der Anlage 3 unter Verstoß gegen die dort festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Essenzen oder Grundstoffe, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 9 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 oder 3 oder § 10 Lebensmittel, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 9 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
 6. Lakritzwaren, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 9 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, mit einem höheren als in § 3 Abs. 3 Satz 3 festgesetzten Gehalt an Ammoniumchlorid herstellt,
- wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittelgesetzes bestraft.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 Behältnisse nicht oder nicht ordnungsgemäß mit dem dort vorgeschriebenen Hinweis versieht,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Essenzen oder Grundstoffe nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
 3. auf diesen Packungen oder Behältnissen entgegen § 6 Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben in der vorgeschriebenen Weise macht,
- wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.“
7. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die dieser Verordnung beigelegten Fassungen.
8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 werden hinter dem Wort „Johannisbrotkernmehl“ ein Komma und das Wort „Guarmehl“ eingefügt.
- b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 „9. Kalzium- und Magnesiumstearat.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird den Wortlaut der Essenzen-Verordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Artikel 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 treten sechs Monate nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Essenzen und Grundstoffe, die nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet worden sind, sowie unter Verwendung solcher Essenzen und Grundstoffe hergestellte und entsprechend gekennzeichnete Lebensmittel dürfen noch bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach Verkündung dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellte Spirituosen noch bis zum Ablauf von zweieinhalb Jahren in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 1. April 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
von Manger-Koenig

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1 (zu § 2)

- | | |
|--|---|
| <p>1. Agarizinsäure (Agarizin, Acidum agaricinicum)
 Bittersüßstengel (Stipites Dulcamarae)
 Cumarin, Tonkabohne (Semen Toncae), Vanille-
 wurzelkraut (Liatris odoratissima), Steinklee (Me-
 lilotus officinalis) und Waldmeister (Asperula
 odorata)
 Poleyminze (Herba Pulegii)
 Quillaiarinde (Seifenrinde, Cortex Quillaiiae)
 Rainfarnkraut (Wurmkraut, Herba Tanacetii)
 Rautenkraut (Herba Rutae)
 Safrol, Sassafrasholz (Lignum Sassafras), Sassa-
 frasblätter (Folia Sassafras), Sassafrasrinde
 (Cortex Sassafras), Sassafrasöl (Oleum Sassa-
 fras), Campherholz (Lignum Camphorae:
 Stammpflanze Cinnamomum camphora), Safrol
 enthaltende Campheröle, jedoch nicht Muskat-
 nuß (Semen Myristicae)
 Engelsüßwurzstock (Rhizoma Polypodii, Rhi-
 zoma Filicis dulcis)
 Birkenteeröl (Oleum Betulae empyreumaticum)
 Bittermandelöl mit einem Gehalt an freier oder
 gebundener Blausäure
 Wachholderteeröl (Oleum Juniperi empyreuma-
 ticum)
 Thujon, ausgenommen thujonhaltige Pflanzen und
 Pflanzenteile wie Wermutkraut (Herba Ab-
 sinthii) und Beifuß (Herba Artemisiae)</p> | <p>Calmusöl (Oleum Calami), dessen Asarongehalt
 10 ‰ übersteigt.</p> <p>2. a) Chinarinde, Chinin und seine Salze
 bei der Herstellung von Spirituosen und wein-
 haltigen Getränken (Höchstgehalt im verzehrs-
 fertigen Lebensmittel 300 ppm, berechnet als
 Chinin);
 bei der Herstellung alkoholfreier Erfrischungs-
 getränke (Höchstgehalt im verzehrsfertigen
 Lebensmittel 85 ppm, berechnet als Chinin);</p> <p>b) Quassiaholz (Lignum Quassiae)
 bei der Herstellung von Wermutwein und
 Spirituosen;</p> <p>c) Campher
 bei der Herstellung von Schnupftabak (Höchst-
 gehalt 2 ‰);</p> <p>d) entcumarinisierte Tonkabohnen
 bei der Herstellung von Schnupftabak (Höchst-
 gehalt 0,15 ‰);</p> <p>e) Calmusöl mit einem Asarongehalt von weni-
 ger als 10 ‰ bei der Herstellung von Spirituo-
 sen (Höchstgehalt an Asaron in der verzehrs-
 fertigen Spirituose 100 ppm).</p> |
|--|---|

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1)

Äthylvanillin
 Hydroxycitronellal
 Propenylguaethol
 Resorcindimethyläther
 Ammoniumchlorid

**Verordnung
über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute
(Verordnung zu § 207 des Arbeitsförderungsgesetzes)**

Vom 8. April 1970

Auf Grund des § 207 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Fachausschüsse nach § 207 Abs. 2 AFG nehmen für die Fachvermittlungsstellen für Arbeitnehmer, auf die das Seemannsgesetz Anwendung findet (Seeleute), die Aufgaben des Verwaltungsausschusses wahr, der sie gebildet hat.

(2) Die Fachausschüsse wirken insbesondere darauf hin, daß die Fachvermittlungsstellen bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung den besonderen Belangen der Seeleute und der Seeschifffahrt Rechnung tragen.

(3) Das Recht der Verwaltungsausschüsse, in den nach den Absätzen 1 und 2 den Fachausschüssen übertragenen Aufgabengebieten selbst zu entscheiden, bleibt unberührt.

§ 2

Bildung der Fachausschüsse

(1) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, bei denen Fachvermittlungsstellen für Seeleute eingerichtet werden, bilden für diese Fachvermittlungsstellen Fachausschüsse.

(2) Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, in deren Bezirk Fachvermittlungsstellen eingerichtet werden, bilden Fachausschüsse für die Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung. Diese Fachausschüsse sollen gemeinsam tagen.

§ 3

Zusammensetzung

Die Fachausschüsse, die sich je zur Hälfte aus Vertretern der Seeleute und der Reeder zusammen-

setzen, bestehen aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder setzt der Verwaltungsausschuß (§ 2) fest.

§ 4

Berufung der Mitglieder

Der Verwaltungsausschuß (§ 2) beruft die Vertreter der Seeleute auf Vorschlag der Gewerkschaften der Seeleute und die Vertreter der Reeder auf Vorschlag der Verbände der Reeder. Die Mitglieder der Fachausschüsse sollen mit den Verhältnissen in der Seeschifffahrt vertraut sein.

§ 5

Organisation

(1) Der Fachausschuß muß von seinem Vorsitzenden einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder oder der Verwaltungsausschuß (§ 2) verlangt.

(2) Im übrigen gelten die § 192 Abs. 6, §§ 193, 194, 195 Abs. 1 und 2, §§ 196, 197 Abs. 2 und 3, §§ 198, 199, 200 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 201 Abs. 1 bis 4, §§ 202, 204, 205 und 206 AFG über die Organisation der Verwaltungsausschüsse für die Fachausschüsse entsprechend.

§ 6

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 250 AFG auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. April 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 3. 70 Achtzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	61 2. 4. 70	24. 4. 70
25. 3. 70 Verordnung Nr. 8/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	65 8. 4. 70	10. 4. 70
6. 4. 70 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung der Intervention auf in der Bundesrepublik Deutschland geerntetes Getreide	66 9. 4. 70	1. 1. 70
25. 3. 70 Verordnung TSN Nr. 1/70 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	67 10. 4. 70	1. 5. 70
25. 3. 70 Verordnung Nr. 9/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	68 11. 4. 70	1. 5. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 581/70 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im zweiten Vierteljahr 1970 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anwendbaren beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	31. 3. 70	L 71/1
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 582/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 4. 70	L 72/1
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 583/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 4. 70	L 72/3
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 584/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 4. 70	L 72/5
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 585/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 4. 70	L 72/6
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 586/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 4. 70	L 72/8
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 587/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 4. 70	L 72/10
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 588/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 4. 70	L 72/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 589/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milchzeugnissen	1. 4. 70	L 72/13
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 590/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milchzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	1. 4. 70	L 72/20
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 591/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 4. 70	L 72/30
25. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 592/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 4. 70	L 72/36
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 593/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 4. 70	L 72/38
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 594/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 4. 70	L 72/45
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 595/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 4. 70	L 72/47
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 596/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 4. 70	L 72/49
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 597/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 4. 70	L 72/50
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 598/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 4. 70	L 72/51
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 599/70 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 4. 70	L 72/53
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 600/70 der Kommission zur Schaffung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 580/70 des Rates zur Änderung der Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen	1. 4. 70	L 72/57
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 601/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker	1. 4. 70	L 72/58
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 602/70 der Kommission zur Verminderung des in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 vorgesehenen Betrages, um den in Frankreich die Beihilfe für verarbeitete Olsaaten verringert wird	1. 4. 70	L 72/60
31. 3. 70 Verordnung (EWG) Nr. 603/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	1. 4. 70	L 72/62
1. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 604/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 4. 70	L 73/1
1. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 605/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 4. 70	L 73/3
1. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 606/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 4. 70	L 73/5
1. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 607/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 4. 70	L 73/6
1. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 608/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	2. 4. 70	L 73/7
1. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 609/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	2. 4. 70	L 73/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 610/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 4. 70	L 74/1
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 611/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 4. 70	L 74/3
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 612/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 4. 70	L 74/5
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 613/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	3. 4. 70	L 74/7
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 614/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	3. 4. 70	L 74/11
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 615/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	3. 4. 70	L 74/13
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 616/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	3. 4. 70	L 74/15
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 617/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	3. 4. 70	L 74/17
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 618/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 4. 70	L 74/19
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 619/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	3. 4. 70	L 74/20
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 620/70 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1965/69 und (EWG) Nr. 224/70 über Dauerausschreibungen für die Ausfuhr von Zucker	3. 4. 70	L 74/22
2. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 621/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 565/70 über die Handhabung des Systems der Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel	3. 4. 70	L 74/23
3. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 622/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 4. 70	L 75/1
3. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 623/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 4. 70	L 75/3
3. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 624/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 4. 70	L 75/5
3. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 625/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 4. 70	L 75/6
3. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 626/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 hinsichtlich der Subventionen und Ausgleichsbeträge auf dem Rindfleischsektor	4. 4. 70	L 75/7
3. 4. 70 Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 414/70 des Rates über die Grundregeln für die Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs bei bestimmten Verbrauchergruppen (ABl. Nr. L 52 vom 6. 3. 1970)	3. 4. 70	L 74/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln I, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach.**